

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Torgelow hat am 04.06.2026 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i. V. m. § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhof in Torgelow der Ev. Kirchengemeinde Torgelow und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 [BGBl. I S. 17](#)), die zuletzt durch Gesetz vom [21. Juni 2019](#) (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

I. Nutzungsgebühren

1. Sargwahlgrabstätte:

- | | |
|--|-----------|
| a) für 30 Jahre
- je Grabstelle -: | 1720,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 57,33 € |

2. Urnenwahlgrabstätte:

- a) für 20 Jahre
- je Grabstelle -: 1436,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 71,80 €

3. Sarggrabstätten im Rasenfeld:

- a) für 30 Jahre – incl. Pflegekosten
- je Grabstelle -: 3460,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 115,33 €

4. Urnengrabstätten im Rasenfeld:

- a) für 20 Jahre – incl. Pflegekosten
- je Grabstelle -: 2016,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 100,80 €

5. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung an der Stele:

- a) für 20 Jahre- incl. Pflege- und Anlagenkosten 2143,14 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 102,16 €

6. Urnengemeinschaftsanlage ohne Namensnennung:

- a) für 20 Jahre – incl. Pflegekosten: 2016,00 €

7. Anonyme Urnengemeinschaftsanlage am Wald

- a) für 20 Jahre – incl. Pflegekosten 2016,00 €

8. Urnengemeinschaftsanlage mit Namensnennung am Baum

- a) für 20 Jahre- incl. Pflege- und Anlagekosten 2065,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 100,80 €

9. Kindergrab

- a) für 20 Jahre 889,00 €
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: 44,45 €

10. Grabanlage für Sternenkinder
(pauschal)

200 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(II.) Bestattungsgebühren

- | | |
|---------------------|-----------------|
| - Erdbestattungen | 823,00 € |
| - Urnenbeisetzungen | 301,00 € |

Gebühr Grabdeko Erdgrab	29,00 €
-------------------------	----------------

Gebühr Grabdeko Urnengrab	14,50 €
---------------------------	----------------

(III.) Umbettungsgebühren

- | | |
|--------------|-----------------|
| 1. Umbettung | |
| von Leichen: | 421,00 € |
| von Urnen | 132,00 € |

(IV.) Verwaltungsgebühren

werden erhoben für

- | | |
|---|-----------------|
| 1. die Ausstellung einer Graburkunde: | 23,00 € |
| 2. die Umschreibung des Nutzungsrechtes | :23,00 € |
| 3. Verwaltungsgebühr: | 36,00 € |
| 4. die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder
eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach
§ 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung | 45,00 € |

(V.) Gebühren für Trauerfeiern

- | | |
|--------------------------------------|-----------------|
| 1. Kapellennutzungsgebühr | 226,50 € |
| 2. Gebühr für Trauerfeiern im Freien | 70,00 € |

(VI.) Einebnungsgebühren

4. Gebühr für das Beräumen eines Grabes pro Stunde	58,00 €
5. Gebühr für das Abräumen eines stehenden Grabmales	115,50 €
6. Gebühr für das Abräumen eines liegenden Grabmales	58,00 €
7. Gebühr für das Abräumen einer Grabeinfassung	87,00 €
8. Gebühr für das Abräumen einer Grabplatte	58,00 €

(VII.) Grabmalgebühren

1. Grabmalgenehmigungsgebühr	23,00 €
2. Standsicherheitsprüfung eines stehenden Steines pro Jahr	7,50 €

Die Gebühr für die Standsicherheitsprüfung eines stehenden Grabmales wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Kirchenkreisrat des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises kirchenaufsichtlich genehmigt

Torgelow, 04.06.2026
Ort, Datum

Ev. Kirchengemeinde Torgelow
- Der Kirchengemeinderat -

Alwin Bales
Vorsitzendes Mitglied



[Signature]
Mitglied

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 25.06.2026
Engelhardt
Amtsleiter

